

**59. Über die Sittenwidrigkeit der Unterstützung eines Streites, die durch Organe einer zur Einhaltung der Friedenspflicht verpflichteten Gewerkschaft geleistet wird.**

**BGB. § 826.**

**III. Zivilsenat. Ur. v. 20. Dezember 1927 i. S. R. & Co. (Kl.)  
w. Verband der Bergarbeiter Deutschlands u. Gen. (Bekl.).**

**III 104/27.**

**I. Landgericht Zwickau.**

**II. Oberlandesgericht Dresden.**

Zwischen dem bergbaulichen Verein für B. und L., dem die Klägerin angehört, und den vier beklagten Gewerkschaften kam am 1. August 1921 ein Tarifvertrag zustande, wonach die tägliche Schicht-

dauer unter Tag 7 Stunden und über Tag 8 Stunden betrug. Am 13. Dezember 1923 und am 2. Februar 1924 trafen die Tarifvertragsparteien ein Ergänzungsabkommen, das die Dauer der Schichten auf 8 und 9 Stunden erhöhte und bis zum 30. April 1924 in Geltung bleiben sollte. Am 24. April 1924, also noch vor seinem Ablauf, fällt die vom Schlichter des Reichsarbeitsministeriums gebildete Schlichtungskammer einen Schiedsspruch, der den Tarifvertragsparteien vorschlug, das Mehrarbeitsabkommen unkündbar bis zum 31. Juli 1924 weiterlaufen zu lassen. Dieser von den Arbeitnehmerverbänden abgelehnte Schiedsspruch wurde am 1. Mai vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt. Die Arbeiterschaft weigerte sich jedoch, ihm Folge zu leisten. Die Belegschaft der Früh- schicht erzwang am 5. Mai nach siebenstündiger Arbeit die Ausfahrt. Sie wurde daraufhin fristlos entlassen. Die Belegschaften der späteren Schichten, denen die von ihnen verlangte Kürzung der Arbeitszeit nicht zugesprochen wurde, fuhrten überhaupt nicht mehr ein, sondern traten in den Streik, der erst im Laufe des Juni 1924 sein Ende erreichte.

Die Klägerin, nach deren Behauptung fast alle Arbeiter Mitglieder der beklagten Gewerkschaften waren, wirft diesen und den Leitern ihrer örtlichen Verwaltungsstellen, den Beklagten zu 5 bis 11, vor, sie hätten dem für verbindlich erklärten Schiedsspruch zuwider die Arbeiter durch Aufrufe zur Fortsetzung des Streiks aufgefordert und sich dadurch unerlaubter Handlungen im Sinne der §§ 823, 826 BGB. schuldig gemacht. Sie verlangt deshalb die gesamtschuldnerische Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 19933,40 RM und die Feststellung ihrer gesamtschuldnerischen Verpflichtung zum Ersatz alles weiteren ihr, der Klägerin, durch die Arbeitseinstellung entstandenen Schadens.

Das Landgericht erklärte durch Teilurteil den Leistungsanspruch gegenüber den Beklagten zu 5 bis 11 dem Grunde nach für berechtigt. Das Oberlandesgericht wies die Klage in diesem Umfang ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

#### Gründe:

Zutreffend geht das Oberlandesgericht davon aus, daß mit Ablauf des Mehrarbeitsabkommens vom 13. Dezember 1923/2. Februar 1924, d. h. mit Ablauf des 30. April 1924, zunächst die Arbeitszeitbestimmungen des Tarifvertrags vom 1. August 1921 für die Arbeiter

der Klägerin in Kraft traten, daß aber mit der am 3. Mai 1924 erfolgten Bekanntgabe der Verbindlicherklärung des Schiedsspruchs an die Tarifvertragsparteien die Verpflichtung zur Einhaltung einer acht- und neunstündigen Arbeitszeit ohne weiteres wieder Bestandteil der einzelnen Arbeitsverträge wurde. Nicht zu beanstanden sind auch die daraus gezogenen Folgerungen, daß die fristlose Entlassung der ersten Belegschaft, die gegen diese Verpflichtung verstieß, nicht als unbefugte Störung des Arbeitsfriedens durch die Arbeitgeberin, sondern als berechtigte Abwehr grober Pflichtwidrigkeit anzusehen sei und daß die daran sich anschließende allgemeine Arbeitsniederlegung zur Erzwingung einer dem Tarifvertrag zuwiderlaufenden kürzeren Arbeitszeit einen tarifwidrigen Bruch der Einzelarbeitsverträge darstelle. Die vom Oberlandesgericht zugunsten der Klägerin beantwortete Frage, ob die beklagten Gewerkschaften nunmehr verpflichtet gewesen seien, gemäß ihrer tarifvertraglichen Friedenspflicht mit allen Kräften auf die Beendigung des Streiks hinzuwirken und alle zu seiner Förderung geeigneten Maßnahmen zu unterlassen, berührt den hier zu entscheidenden Teil des Rechtsstreits nicht unmittelbar. Ihre Bejahung läßt übrigens keinen Rechtsirrtum erkennen. Auch der Annahme, daß die beklagten Gewerkschaftssekretäre sich durch ihre Kampfauftrufe keines Tarifbruchs schuldig gemacht haben, ist an sich beizupflichten, da Personen, die, wie die Beklagten zu 5 bis 11, nicht Tarifvertragsparteien sind, unmöglich tarifvertragsuntreu werden können (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 25. Mai 1927 III 438/26). Die Frage liegt indessen neben der Sache, weil die Klägerin gegen die genannten Beklagten nur Ansprüche aus unerlaubter Handlung erhebt.

Die danach allein noch offene Frage, ob die beklagten Gewerkschaftssekretäre sich etwa aus § 826 oder § 823 BGB. schadensersatzpflichtig gemacht haben, ist vom Berufungsgericht mit Ausführungen verneint worden, die, wenn sie auch in einzelnen Punkten zu Bedenken Anlaß geben mögen, doch im wesentlichen mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklang stehen (vgl. RGZ. Bd. 54 S. 255, Bd. 64 S. 52) und zu einem rechtlich einwandfreien Ergebnis geführt haben. Der Berufsrichter sieht zwar für erwiesen an, daß die Gewerkschaftssekretäre den Streik durch Aufrufe und dergl. geschürt und ihm eine moralische Unterstützung haben zuteil werden

lassen, er erblickt aber in diesem Verhalten keine unerlaubte oder sittenwidrige Handlung.

Die Belegschaft, die sich am 5. Mai 1924 entgegen den tarifvertraglichen Bestimmungen die Ausfahrt vorzeitig erzwang, machte sich eines nicht zu rechtfertigenden Verstoßes gegen die Einzelarbeitsverträge schuldig, der durch die Entlassung der vertragsuntreuen Arbeiter seine verdiente Ahndung fand. Ob er im Hinblick auf die mit ihm verbundene Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zugleich die guten Sitten verletzte, kann dahingestellt bleiben. Denn er hat, wie das Berufungsgericht feststellt, nicht im Sinne der Gewerkschaften und der Gewerkschaftssekretäre gelegen und ist ohne ihr Zutun erfolgt. Die Vorgänge bei der Frühschicht des 5. Mai sind daher den Beklagten zu 5 bis 11 nicht zur Last zu legen. Auch der Eintritt der nicht entlassenen Arbeiter in den Streik bedeutete, wie schon betont, an sich einen Vertragsbruch. Für ihn sind aber gleichfalls der Klägerin nur die Arbeiter, nicht auch die beklagten Gewerkschaftssekretäre verantwortlich. Denn die Gewerkschaften und ihre Organe waren nach der Feststellung des Oberlandesgerichts zunächst gewillt, sich dem Schiedsspruch zu fügen, und haben sich erst, als der Streik im Gang war, den Standpunkt der Arbeiter zu eigen gemacht. Auf ihre Tätigkeit ist nur der Umfang des Streiks und seine lange Dauer, nicht aber sein Ausbruch zurückzuführen.

Streiks werden grundsätzlich als ein aus dem Interessengegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geborenes, erlaubtes wirtschaftliches Kampfmittel anerkannt. Sie sind deshalb an sich nicht sittenwidrig und werden es auch dadurch nicht, daß sie in der Regel mit nicht unbeträchtlichen Nachteilen für die Arbeitgeber verbunden sind. Nur unter besonderen Umständen, so z. B. bei einem sittenwidrigen Zweck, bei einem etwaigen Mißverhältnis zwischen den erstrebten Vorteilen und dem voraussichtlichen Schaden der Arbeitgeber, bei Anwendung von Kampfmaßnahmen, die durch die Rechtsordnung verboten sind, oder aus anderen ähnlichen Gründen können Streiks und ihre Unterstützung den Charakter unerlaubter Handlungen annehmen. Im gegebenen Falle war das Ziel des Arbeitskampfes einwandfrei. Er bezweckte die Erreichung einer erheblichen Verkürzung der Arbeitszeit, also einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Der Vertragsbruch, mit dem er begann, und die Absicht der Streikenden, den Tarifvertragsgegner ihrer Gewerkschaften zur Einwilli-

gung in die Aufhebung des diesen aufgezwungenen Tarifvertrags und in die Wiederherstellung des alten Tarifvertrags vom Jahre 1921 zu nötigen, stempeln den Streik noch nicht zu einem sittenwidrigen. Auch sonst sind Tatsachen, die ihn zu einem solchen zu machen geeignet wären, dem festgestellten Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Die Beklagten zu 5–11 waren, wie schon hervorgehoben, nicht als Vertragsparteien am Zwangstarifvertrag beteiligt. Er legte ihnen keine vertraglichen Verpflichtungen auf. Trotzdem handelten sie nicht im Sinne und Geiste der Schlichtungsverordnung, vielmehr dem die Grundlage des neuzeitlichen Arbeitsrechts bildenden Schlichtungs- und Tarifvertragsgedanken entgegen, als sie die Arbeiterschaft, die dem Schiedspruch unmittelbar nach der Verbindlicherklärung die Anerkennung versagte, in ihrem tariffeindlichen Tun unterstützten und als Organe der zur Tariftreue verpflichteten Gewerkschaften dazu beitrugen, den Schlichtungszweck, die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens, zu vereiteln. Ihr Verhalten war kein solches, wie es im Interesse des Verkehrs, des Wirtschaftslebens und der Rechtsordnung gefordert werden muß. Immerhin waren sie nach der den Senat bindenden Auffassung des Berufungsgerichts davon überzeugt, daß der von den Gewerkschaftsmitgliedern erhobene Anspruch auf Verkürzung der Arbeitszeit wirtschaftlich berechtigt sei. Mit Rücksicht hierauf kann ihnen nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie gegen das Billigkeits- und Anstandsgefühl aller anständig Denkenden verstießen, wenn sie nach Ausbruch des Arbeitskampfes den kämpfenden Gewerkschaftsmitgliedern Beistand leisteten und sie zum Aussharren anfeuerten. Es müßten vielmehr ganz besondere Umstände vorliegen, um die Beihilfe, welche die Gewerkschaftssekretäre dem Streik angedeihen ließen, als sittenwidrig zu bezeichnen. Solche Umstände sind aber vom Berufungsrichter nicht festgestellt worden. Er glaubt den Gewerkschaftssekretären, daß sie die Entlassung der vertragsuntreuen Früh-Belegschaft für zu schroff und für die unmittelbare Ursache des Streiks hielten. Ob diese Annahme zutrifft und ob das Vorbringen der Klägerin nach dieser Richtung erschöpfend gewürdigt ist, unterliegt nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts, da Verstöße gegen § 286 BPO. dem Revisionsangriff zurzeit entzogen sind. Jedenfalls rechtfertigt jene Annahme die Zurückweisung des Vorwurfs einer bewußt wahrheitswidrigen Darstellung der Streik-

ursachen in den angeblich von den Gewerkschaftssekretären verfaßten Aufrufen.

Das Berufungsgericht verkennt auch nicht die mit dem Streik der Bergarbeiter verbundene Schädigung nicht nur der Klägerin, sondern auch der Allgemeinheit, hat aber, und zwar nach Lage des Falles ohne Rechtsirrtum, eine Feststellung dahin abgelehnt, daß diese Schädigung und der auf die Arbeitgeber ausgeübte wirtschaftliche Druck das Maß des Erträglichen und die nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen zu ziehenden Grenzen des Erlaubten überschritten habe. Für etwaige mit dem allgemeinen sittlichen Empfinden nicht im Einklang stehende Ausschreitungen einzelner Streikender macht das Berufungsgericht die Gewerkschaftssekretäre deshalb nicht verantwortlich, weil nicht unter Beweis gestellt und auch sonst nicht erkennbar sei, daß sie die Arbeiter zu verwerflichen Handlungen ermuntert oder solche auch nur gebilligt hätten. War daher das Verhalten der Beklagten zu 5 bis 11 auch nicht einwandfrei, so kann es doch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht als sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB. gewertet werden. Auch ein widerrechtlicher, subjektiv schuldhafter Eingriff der Beklagten zu 5 bis 11 in den Gewerbebetrieb der Klägerin, der einen Schadensersatzanspruch nach Maßgabe des § 823 Abs. 1 BGB. zu begründen geeignet wäre, läßt sich nach dem Gesagten nicht feststellen.